

Gesetzgebungsprojekt nichtionisierende Strahlung und Schall

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektromagnetische-felder-emf-uv-laser-licht/nissg.html>

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2018 die Verordnung zum Bundesgesetz über die nichtionisierende Strahlung und Schall in die Vernehmlassung geschickt.

(...) Weiter soll das Publikum an Veranstaltungen vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt werden. (...)

Soweit die offiziellen Titel. Neu soll also die heute gültige Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007 in das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) integriert werden.

Die Integration in die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) erfolgt im **4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**, Art.17 – Art. 19 (S.6-7) sowie dazu **Anhang 4 (Art. 18 und 19) Veranstaltungen mit Schall**, Pos. 1-5. (S.20-23)

I. Die wesentlichen Änderungen von SLV zu V-NISSG sind:

Pos.2 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A)

Veranstaltungen mit LAeq grösser als 93 dB(A) kleiner oder gleich 96 dB(A) sollen neu nicht nur den LAeq überwachen, sondern auch aufzeichnen und mindestens 30 Tage archivieren.

Das Aufzeichnen war bis anhin erst für den Bereich grösser als 96 dB(A) kleiner oder gleich 100 dB(A) gefordert.

Betreffend Pos. 4 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Veranstaltungen ohne Verstärkung, aber mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) müssen neu auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und „Ohrstöpsel“ kostenlos abgeben.

Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen.

Pos. 5.2 Messmittel

Als Messmittel sollen neu nur noch Klasse 1 oder 2 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101088/index.html#app1ahref1>) Messgeräte, welche geeicht und kalibriert sind, eingesetzt werden dürfen. Das gilt neu sowohl für den/die Veranstalter/in, wie auch für die Kontrollorgane.

Bisher ist das Messmittel für den/die Veranstalter/in frei wählbar, sofern es die Anforderung erfüllt:

- Frequenzbewertung A;
- Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $\tau_{\text{ein}} = 125 \text{ ms}$).

Und für die Aufzeichnung zusätzlich (Diese Anforderungen gibt so schon in der SLV:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022391/index.html#app1>):

- Der über fünf Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq5min muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form aufzuzeichnen.

II. Mögliche Auswirkungen dieser Änderungen:

Zu Pos 2

Veranstaltungen welche bisher bewusst auf LAeq kleiner oder gleich 96 dB(A) abgehalten wurden, um lediglich eine Pegelüberwachungspflicht zu erfüllen, müssen mit der neuen Verordnung ebenfalls auf aufwändigere Messgeräte umsteigen, da die Messung aufgezeichnet und 30 Tage archiviert werden muss. Dies gesetzeskonform umzusetzen verlangt schon einiges an Spezialwissen, was Veranstaltenden nicht unbedingt zuzumuten ist.

Polemik: Jugendhausdisco, Theateraufführungen mit Spezialeffekten, Musicaldarbietungen, Ansprachen, Gymnastikdarbietungen unterliegen, sofern sie mit LAeq grösser als 93 dB(A) abgehalten werden, der Aufzeichnungspflicht.

Zu Pos. 4

Diese Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, aber in sich einen LAeq von 93 dB(A) oder grösser verursacht.

Erste Problematik dabei ist, dass Veranstaltende wissen, ob der LAeq 93 dB(A) überschritten werden wird, sie also die Veranstaltung anmelden müssen.

Das wäre dann auch ein Symphonieorchester mit starker Bläserbesetzung, Guggenmusiken sowieso, aber auch Blasorchester, Jagdhornbläser oder Alphornorchester und die Basler Fasnacht.

Zu Pos. 5.2

Die neu auch für Veranstaltende vorgeschriebenen Messmittel und Messverfahren Klasse 1 oder 2, geeicht, kalibriert, bringt ohne Frage grosse Investitionen mit sich. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen.

Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Die angegebenen Kosten beziehen sich auf Klasse 1 Geräte.

Diese Neuerung der Messmittel auf Seiten der Veranstalter/innen bedeutet, dass jede verstärkte Veranstaltung LAeq grösser als 93 dB(A) mit einem Messgerät Klasse 1 oder 2, geeicht, kalibriert, ausgestattet werden muss, um den Pegel zu überwachen und auch aufzuzeichnen.

Die Neuerung bedeutet auch, dass die Mehrheit der jetzt im Einsatz stehenden Messgeräte, nicht mehr zugelassen ist. Es bedeutet auch, dass Veranstaltungsorte, welche bisher auf teures Messequipment verzichten konnten, sich solches beschaffen müssen um nicht gegen das Gesetz zu verstossen.

III. Vorstoss: Vorschlag zum möglichen Inhalt

Betreffend Pos 2 Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A)

Es gilt die Überwachungspflicht mit den für Veranstalter vorgeschriebenen Messmitteln, es wird keine Pflicht zur Aufzeichnung eingeführt, analog SLV vom 28. Februar 2007.

Betreffend Pos. 4 Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Der Schwellwert wird auf LAeq1h 96 dB(A) festgelegt, nicht 93 dB(A).

Betreffend Pos. 5.2 Messmittel

Die anzuwendenden Messmittel sollen weiterhin unterschieden werden zwischen den Veranstaltenden und den Kontrollorganen, der Text soll der SLV vom 28. Februar 2007 entsprechen. Ergänzt soll werden, dass die Messmittel für Messung und Aufzeichnung des/der Veranstalter/in kalibriert sein sollen. Für festinstallierte Messgeräte bei Inbetriebnahme, für mobil eingesetzte Geräte vor und nach jedem Messzyklus.

Um der Ungenauigkeit von a) dem eingesetzten Messgerät der Veranstaltung und b) den Rahmenbedingungen der Messung der Vollzugsbehörde Rechnung zu tragen, soll ein Toleranzwert von 1,5 dB(A) angewendet werden. Z.B. Verstärkte Veranstaltung LAeq kleiner oder gleich 93 dB(A) wird kontrolliert. Der gemessene Wert zeigt 94 dB(A), der/die Veranstalter/in wird auf den etwas überhöhten Pegel hingewiesen, aber nicht gebüsst.

Gleiche Veranstaltung, der gemessene Wert beträgt 95 dB(A), es wird gebüsst.